

sozialistischen Leistungsprinzips, stärker zu unterstreichen, die Rechte und Pflichten der Mitglieder konkreter festzulegen und damit ihre schöpferische Mitarbeit und die Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie in den Statuten noch fester zu verankern.

Ziel der Überarbeitung war es ebenso, die vielfältige Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens stärker zu berücksichtigen und die Starrheit mancher Rechtsnormen der Musterstatuten zu überwinden.

Nehmen wir dafür als Beispiel die Frage der Bodennutzung in Typ I: Das bisherige Statut sieht in Typ I nur die Einbringung und genossenschaftliche Nutzung des Ackerlandes der Mitglieder vor. In der Praxis wurde in den vergangenen Jahren vielfach aber nicht nur — wie das Statut vorsieht — der Acker, sondern auch schon Wiesen und Weiden oder auch Wald in die LPG eingebracht. In vielen LPG Typ I entwickelten sich auch bereits Formen der genossenschaftlichen Viehhaltung.

Die Neufassung des Statuts trägt dieser Entwicklung Rechnung und gibt den Mitgliedern auch die rechtliche Grundlage, den Umfang der genossenschaftlichen Nutzung ihrer Flächen' oder die Entwicklung einer genossenschaftlichen Viehhaltung in Typ I entsprechend ihren örtlichen Bedingungen selbst zu beschließen und ihnen damit den Übergang zum Typ III zu erleichtern.

In der gleichen Linie liegen Ergänzungen, die zum Musterstatut Typ II vorgeschlagen werden.

Die überarbeiteten Musterstatuten geben den Genossenschaftsmitgliedern nunmehr auch klare Richtlinien, wie bei Aufnahme von Großbauern hinsichtlich ihrer Bodenanteile oder ihrer Viehbestände bei Eintritt in LPG, insbesondere in Typ I, verfahren werden soll.

Obwohl der Beirat hierzu schon Empfehlungen gegeben hat, bestehen in dieser Frage noch vielfach Unklarheiten, die dazu führten, daß manche LPG der Aufnahme von Großbauern überhaupt aus dem Wege gingen oder daß sich Großbauern in manchen Genossenschaften, insbesondere vom Typ I, besondere Vorteile sichern konnten. Die vorgeschlagene Regelung soll den Mitgliederversammlungen helfen, einheitliche Entscheidungen zu treffen.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch die Frage, wer Mitglied einer LPG werden kann, überarbeitet. In den Vordergrund wurde dabei stärker die Bereitschaft des Bewerbers zur Erfüllung der Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes sowie seine ehrliche positive Haltung zu unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat und zum Aufbau des Sozialismus gestellt

Der weiteren und vollen Entfaltung der innergenossenschaftlichen Demokratie soll die vorgeschlagene Präzisierung der Bestimmungen dienen, die die Stellung der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe der LPG, die gegenseitige Abgrenzung ihrer Aufgaben sowie die Form und Methode ihres Tätigwerdens regeln.

Bei der Diskussion über die Grundsätze der Leitung und Verwaltung der LPG gab es bei Mitarbeitern staatlicher Organe sowie auch in einigen Genossenschaften die Auffassung, daß die Rolle des Vorstandes oder des Vorsitzenden noch mehr gestärkt und die Mitgliederversammlung durch die Schaffung von Delegiertenversammlungen oder durch Beratung und Entscheidung vieler Probleme in Brigaderversammlungen entlastet, d. h. mit den Problemen der Genossenschaft weniger beschäftigt werden müsse. Dazu kamen Meinungen, daß für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht wie bisher zwei Drittel, sondern nur die Hälfte der Mitglieder anwesend zu sein brauchten.